

gesetz hätte aufgestellt werden können, aber dort nicht aufgenommen worden ist, nachträglich durch eine blosse Verordnung einzuführen. Hierin liegt eine Missachtung des Gesetzgebungsrechtes des Volkes, die nicht geschützt werden kann. Der angefochtene Entscheid muss deshalb aufgehoben werden.

Ob § 38 Abs. 3 der Notariatsordnung richtig angewendet worden sei, ist bei dieser Sachlage nicht zu prüfen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive gutgeheissen, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 27. Juni 1919 und damit auch die angefochtene Verfügung des Grundbuchamtes Aarau aufgehoben.

XIII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

43. Urteil vom 11. Juli 1919 i. S. Frölicher gegen Bern.

Fristenlauf nach Art. 178 Ziff. 3 OG für Beschwerden wegen Doppelbesteuerung und daraus abgeleiteter Steuerrückforderung.

A. — Die Rekurrenten, Geschwister Urs, Anna, Viktor und Elisabeth Frölicher, haben ihren Wohnsitz auf 1. Juli 1917 aus der bernischen Gemeinde Grellingen nach Solothurn verlegt. Trotzdem wurden sie in Grellingen noch für das ganze Jahr 1917 mit einem Einkommen von 17,900 Fr. — wie es scheint als Fami-

lieneinheit — zur Einkommenssteuer III. Klasse herangezogen und bezahlten diese Steuer in Hälften von je 537 Fr., wovon die zweite am 27. Februar 1918, vorbehaltlos. Mitte April 1918 gaben die solothurnischen Steuerbehörden anlässlich der Steuertaxation pro 1918 den Geschwistern Frölicher erstmals bekannt, dass sie auch schon für das zweite Halbjahr 1917 in Solothurn steuerpflichtig seien. Diesem Steueranspruch unterzogen die Geschwister Frölicher sich, soweit die Akten erkennen lassen, ebenfalls vorbehaltlos. Mit Zuschrift vom 11. September 1918 aber ersuchten sie dann die Amtsschaffnerei Laufen, ihnen mit Rücksicht darauf, dass sie für das zweite Halbjahr 1917 auch in Solothurn besteuert worden seien, die in Grellingen bezahlte zweite Hälfte der 1917er Einkommenssteuer zurückzuerstatten, und erneuerten dieses (inzwischen unerledigt gebliebene) Gesuch mit Zuschrift vom 4. Dezember 1918 bei der Zentralsteuerverwaltung in Bern. Und auf deren Antwort, dass die Taxation in Grellingen längst in Rechtskraft erwachsen sei, dass es ihnen jedoch, wenn sie auch in Solothurn eingeschätzt worden sein sollten, freigestanden habe, innert der gesetzlichen Frist beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs wegen Doppelbesteuerung zu erheben, wandten sie sich anfangs Januar 1919 an den Regierungsrat des Kantons Bern mit dem Ersuchen, er wolle die Amtsschaffnerei Laufen veranlassen, ihnen « die zuviel bezahlte Steuer im Betrage von 537 Fr. zurückzuerstatten ». Mit Beschluss vom 7. u. 19. März 1919 verfügte der Regierungsrat Abweisung des Gesuches, weil die Gesuchsteller der Einladung der Zentralsteuerverwaltung, zwecks Prüfung der Frage, ob sie wirklich pro 1917 im Kanton Bern zuviel Einkommenssteuer III. Klasse bezahlt hätten, ein genaues Wertschriftenverzeichnis einzureichen, nicht nachgekommen seien und es daher nicht möglich sei, zu prüfen, ob das Gesuch materiell gerechtfertigt sei oder nicht.

B. — Gegen diesen Beschluss haben die Geschwister Frölicher mit Eingabe ihres Anwalts vom 16. Mai 1919 beim Bundesgericht «Beschwerde betreffend Doppelbesteuerung» erhoben und den Antrag gestellt, in Abänderung des regierungsrätlichen Entscheides sei ihr Gesuch um Rückerstattung der fraglichen Steuer gutzuheissen.

C. — Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung in erster Linie beantragt, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, und zwar mit Bezug auf Urs Frölicher wegen mangelnder Legitimation, weil er pro 1917 in Solothurn tatsächlich gar nicht besteuert worden sei, und im übrigen wegen Verspätung, da die Rekurrenten von der gerügten Doppelbesteuerung schon Mitte April 1918 Kenntnis gehabt, die Rückerstattung der bernischen Steuer aber erst am 11. September 1918, also nach Ablauf der staatsrechtlichen Beschwerdefrist, verlangt hätten.

D. — Replizierend hat der Vertreter der Rekurrenten erklärt, dass Urs Frölicher aus Versehen in den Rekurs mit einbezogen worden sei, da er wirklich in Solothurn pro 1917 die Steuer nicht bezahlt habe. Dagegen erachtet er den Rekurs als zufolge seiner Einreichung innert der gesetzlichen Frist seit der Zustellung des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses rechtzeitig erhoben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Zuständigkeit des Bundesgerichts, über die streitige Steuerrückerstattung aus dem von den Rekurrenten geltend gemachten Gesichtspunkte des Doppelbesteuerungsverbotens zu entscheiden, setzt naturgemäss voraus, dass die Auflage der zurückgeforderten Steuer noch wegen Doppelbesteuerung anfechtbar sei, wie denn solche Steuerrückerstattungen vom Bundesgericht bisher überhaupt nur gleichzeitig mit der Lösung des Doppelbesteuerungskonfliktes selbst, als deren un-

mittelbar gegebene Folge, verfügt worden sind (z. B. im Urteil vom 10. Oktober 1913 i. S. Derron e consorti, Erw. 4). Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Die Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG beginnt für den Rekurs wegen Doppelbesteuerung *spätestens* mit der Erhebung des zeitlich zweiten der nach Ansicht des Rekurrenten einander ausschliessenden Steueransprüche zu laufen, wobei es zwar nicht erforderlich, jedoch gestattet ist, diesem zweiten Steueranspruche gegenüber, falls er als unzulässig betrachtet wird, zunächst noch die kantonalen Instanzen zu erschöpfen (vergl. hierüber das Urteil vom 17. Juni 1915 i. S. Kaufmann-Weber gegen Luzern und Schwyz). Nun steht vorliegend fest, dass die Rekurrenten von der in zweiter Linie erfolgten solothurnischen Steuerauflage schon Mitte April 1918 Kenntnis erhalten und sich gegen sie nicht zur Wehr gesetzt haben. Demnach ist die 60tägige Frist, innert der sie die Doppelbesteuerungsbeschwerde hätten erheben können, schon im Juni 1918 abgelaufen, und es kann somit der heutige Rekurs, soweit er nach der Erklärung der Replik noch zur Beurteilung steht, wegen Verspätung nicht berücksichtigt werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

• Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.